

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Serviceeinrichtungen der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG

Besonderer Teil – NBS BT NDH –

Verzeichnis der Abkürzungen

1. Abschnitt: Ergänzungen/Abweichungen zu den NBS-AT

- 1.1 Geltungsdauer der NBS (zu § 2 (2) NBS AT)
- 1.2 Gültige Bau- und Betriebsordnung (zu § 4 NBS AT und § 5 (1) der NBS AT)
- 1.3 Vermittlung von Ortskenntnissen (zu § 4 NBS AT)
- 1.4 Anforderung an Schienenfahrzeuge (zu § 5 NBS AT)
- 1.5 Vorhaltung von Ausrüstungsgegenständen (zu § 5 (3) NBS AT)
- 1.6 zugangsrelevante Vorschriften (zu § 7 (1) der NBS AT)
- 1.7 Anträge und Antragsformulare (zu § 8 (1) NBS AT)
- 1.8 Befugte Personen (zu § 4 NBS AT)
- 1.9 Gegenseitige Information (zu § 11 NBS AT)
- 1.10 Störungsmeldungen (zu § 12 NBS AT)
- 1.11 Regelungen bei Verkehrsstörungen (zu § 12 NBS AT)
- 1.12 Legitimation des Personal des EIU (zu § 13 und § 14 NBS AT)
- 1.13 Information über Veränderungen der Eisenbahninfrastruktur (zu § 15 NBS AT)
- 1.14 Nutzungseinschränkungen (zu Ziffer 16 (2) NBS AT)
- 1.15 Gefahren für die Umwelt (zu § 20 NBS AT)

2. Abschnitt: Infrastrukturbeschreibung Gleisnetz

- 2.1 Netz
- 2.2 Infrastrukturmerkmale Gleisnetz
- 2.3 Verkehrseinschränkungen
 - 2.3.1 Eisenbahnhubbrücke im Hafen Neuss
 - 2.3.2 bauliche Besonderheiten
- 2.4 Öffnungszeiten
 - 2.4.1 Hafen Neuss
 - 2.4.2 Hafen Düsseldorf
- 2.5 Periphere Anlagen
 - 2.5.1 Gleiswaage
 - 2.5.2 Tankstelle
 - 2.5.3 Lokabstellplatz
 - 2.5.4 Abstellbereiche
 - 2.5.5 Tfz-Waschplatz
 - 2.5.6 Besandungsanlage

3. Abschnitt: Infrastrukturbeschreibung Werkstatt

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Lage
- 3.3 Betriebszeiten / Öffnungszeiten
- 3.4 Tfz- und Wagenzuführung
- 3.5 Kapazitäten, Verzögerungen
- 3.6 Werkstatt-Einrichtung

- 3.7 Werkstattleistungen
 - 3.7.1 Werkstattleistungen für Triebfahrzeuge
 - 3.7.2 Werkstattleistungen für Güterwägen
- 3.8 Entgelte
 - 3.8.1 feste Entgelte
 - 3.8.2 variable Entgelte
 - 3.8.3 Materialkosten, Ersatzteile, Entsorgungskosten

4. Abschnitt: Anreizsystem

- 4.1 Grundsatz des Anreizsystems
- 4.2 technische Nichtverfügbarkeit
 - 4.2.1 Begriff
 - 4.2.2 Verfahren bei Nichtverfügbarkeit, Entstörung
 - 4.2.3 Verantwortungsbereiche, Störungsentgelt
 - 4.2.4 Sonderbestimmungen für die Werkstatt
- 4.3 betriebliche Nichtverfügbarkeit
 - 4.3.1 Begriff
 - 4.3.2 Verfahren bei Nichtverfügbarkeit, Entstörung
 - 4.3.3 Verantwortungsbereiche, Störungsentgelt
 - 4.3.4 Sonderbestimmungen für die Werkstatt
- 4.4 zeitliche Nichtverfügbarkeit
 - 4.4.1 Begriff
 - 4.4.2 Feststellung der Nichtverfügbarkeit
 - 4.4.3 Verantwortungsbereiche, Störungsentgelt
 - 4.4.4 Sonderbestimmungen für die Werkstatt
- 4.5 Abrechnung der Störungsentgelte, Einspruch

Abkürzungen

EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBL	Eisenbahnbetriebsleiter
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
LZ-Anlagen	Lichtzeichenanlagen
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG AT und BT
NBS-AT	Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Serviceeinrichtung) der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG
NBS-BT	Besondere Bedingungen für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Serviceeinrichtung) der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG
NDH	Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften

Hinweis:

In den nachfolgenden Nutzungsbedingungen wird auf die Nennung weiterer Zugangsberechtigter gemäß den Bestimmungen des AEG, neben Eisenbahnverkehrsunternehmen - EVU -, verzichtet. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die übrigen Zugangsberechtigten gemäß dem AEG gleichermaßen, soweit diese auf diese anwendbar sind.

1. Abschnitt: Ergänzungen/Abweichungen zu den NBS-AT

1.1 Geltungsdauer der NBS (zu § 2 (2) NBS AT)

Die Nutzungsbedingungen für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Serviceeinrichtung) der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG gelten bis zur nächsten Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Nutzungsbedingungen durch das EIU. Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen der Nutzungsbedingungen werden allen EVU, die im Zeitpunkt der Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Nutzungsbedingungen einen Antrag auf Zugang gestellt haben oder einen Infrastrukturnutzungsvertrag mit dem EIU abgeschlossen haben, schriftlich mitgeteilt. Des Weiteren werden die jeweils gültigen NBS unter www.nd-haefen.de veröffentlicht.

1.2 Gültige Bau- und Betriebsordnung (zu § 4 NBS AT und § 5 (1) der NBS AT)

Für die Serviceeinrichtungen der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Diese wird auf Anfrage dem EVU gegen Zahlung des in der Entgeltliste benannten Entgeltes zur Verfügung gestellt. Daneben ist die jeweils gültige Fassung unter der Internet-Adresse <http://bundesrecht.juris.de> kostenlos einzusehen.

1.3 Vermittlung von Ortskenntnissen (zu § 4 NBS AT)

1.3.1

Die für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur erforderliche Ortskenntnis wird dem Betriebspersonal des EVU, auf Antrag, gegen das aus der Entgeltliste zu entnehmende Entgelt vermittelt, sofern das Betriebspersonal des EVU die erforderliche Ortskenntnis nicht besitzt (Unterweisung).

1.3.2

Die Einzelheiten bezüglich der Vermittlung der Ortskenntnisse werden durch einen gesonderten schriftlichen Vertrag zwischen dem EIU und dem EVU geregelt.

1.3.3

Der Antrag auf Vermittlung von Ortskenntnissen ist möglichst zwei Wochen vor dem durch das EVU gewünschten Beginn der Unterweisung bei dem EIU schriftlich zu beantragen.

1.3.4

Die Dauer der Unterweisung zum Erwerb der Ortskenntnis richtet sich nach den jeweiligen Vorkenntnissen des Betriebspersonals des EVU. Ziel der Unterweisung ist die Vermittlung der Kenntnis über solche Besonderheiten des Gleisnetzes, welche der Eisenbahnfahrzeugführer nach Maßgabe des zuständigen Betriebsleiters als Ergänzung zu Signalen benötigt, um das Gleisnetz für die reguläre Durchführung einer Rangierfahrt sowie bei evtl. Ausweichfahrten infolge Gleissperrung eigenverantwortlich, sicher und fahrplanmäßig befahren zu können.

1.3.5

Soweit das Betriebspersonal des EVU das Gleisnetz nicht regelmäßig befährt, ist bei einer Nutzungsunterbrechung von 8 Monaten oder mehr eine entgeltpflichtige Nach-Unterweisung erforderlich. Der Umfang der Nach-Unterweisung bestimmt sich anhand der bei den durch das EVU eingesetzten Mitarbeitern noch vorhandenen Vorkenntnisse unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Ziffer 1.3.4.

1.3.6

Eine kostenlose Nach-Unterweisung ist bei wesentlichen Änderungen des Gleisnetzes erforderlich. Das EIU wird den EVU, die die Ortskenntnis erworben haben, über solche Änderungen des Gleisnetzes und die Möglichkeit und Termine der kostenlosen Nach-Unterweisung schriftlich informieren.

1.3.7

Soweit das EVU die erforderliche Ortskenntnis durch bereits eingewiesenes Personal weiterem Personal selbst vermittelt, ist durch das EVU eine Dokumentation mit Inhalt gemäß Ziffer 1.3.8 für jede Vermittlung der Ortskenntnisse umgehend nach Abschluss der Unterweisung schriftlich an das EIU zu übermitteln. Die Unterweisung muss die Anforderungen der Ziffer 1.3.4 erfüllen. Mitarbeiter des EIU sowie der EBL oder seine Stellvertreter, sind berechtigt, der Unterweisung kostenlos beizuwohnen.

1.3.8

Soweit das EVU von der Möglichkeit Gebrauch macht, sein Personal durch bereits unterwiesenes Personal selbst unterweisen zu lassen, ist dem EIU nach Abschluss der jeweiligen Einweisung unverzüglich eine schriftliche Erklärung mit den folgenden Inhalten im Original zukommen zu lassen:

- Liste der unterwiesenen Personen mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf/Tätigkeit einschließlich Erklärung mit Unterschrift der unterwiesenen Personen, dass diese an der Unterweisung teilgenommen haben
- unterweisende Person mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf/Tätigkeit einschließlich Erklärung mit Unterschrift der einweisenden Person, dass diese die Unterweisung entsprechend der Vorgaben der NBS-BT der NDH vorgenommen hat
- Datum und Dauer der Unterweisung (Beginn, Ende)
- Unterweisungsort bzw. unterwiesene Rangierfahrt

1.4 Anforderung an Schienenfahrzeuge (zu § 5 NBS AT)

Eine Abweichung der Fahrzeuge hinsichtlich Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung von der für die Serviceeinrichtungen der NDH geltenden EBO für den Zweck der beabsichtigten Nutzung der Werkstatt der NDH oder zum Zwecke von Probe- oder Versuchsfahrten ist nur möglich, wenn das Eisenbahnfahrzeug durch den EBL der NDH oder seinen Stellvertreter für den Verkehr auf der Eisenbahninfrastruktur der NDH freigegeben wurde. Der EBL oder sein Stellvertreter sind berechtigt, zu diesem Zwecke das Fahrzeug zu betreten und zu untersuchen sowie ggf. weitere Nachweise anzufordern.

1.5 Vorhaltung von Ausrüstungsgegenständen (zu § 5 (3) NBS AT)

1.5.1

Die zur Nutzung der Serviceeinrichtung gem. § 5 Abs. 3 NBS-AT-NDH vorzuhaltenden Ausrüstungsgegenstände können nach Abschluss einer entsprechenden Mietvereinbarung Antritt der Fahrt beim EIU/Stellwerk abgeholt werden.

1.5.2

Im Falle einer die Vorhaltung an Mietgegenständen überschreitende Nachfrage findet das Verfahren zur Lösung von Nutzungskonflikten gem. § 8 NBS-AT-NDH entsprechende Anwendung.

1.6 zugangsrelevante Vorschriften (zu § 7 (1) der NBS AT)

1.6.1

Durch das EVU sind die nachfolgend aufgeführten zugangsrelevanten Vorschriften zu beachten und einzuhalten:

- Bestimmungen der SbV in der jeweils gültigen Fassung
- Vorschriften des Notfallmanagements des EIU in der jeweils gültigen Fassung

1.6.2

Die Regelwerke „SbV EIU“ und „Notfallmanagement EIU“ können zu den in der Entgeltliste benannten Konditionen bei dem EIU bezogen werden.

1.7 Anträge und Antragsformulare (zu § 8 (1) NBS AT)

1.7.1

Durch das EIU werden nachfolgende Antragsformulare bereitgestellt:

- Antrag auf Nutzung der „Serviceeinrichtung Hafen – Gleisnetz“
- Antrag auf Übersendung der sonstigen zugangsrelevanten Vorschriften „SbV“ und „Notfallmanagement“
- Antrag auf Unterweisung zur Vermittlung der Ortskenntnisse
- Antrag auf Nutzung der „Serviceeinrichtung Werkstatt“

1.7.2

Sämtliche Antragsformulare werden durch das EIU ausschließlich in elektronischer Form auf der Internet-Seite www.nd-haefen.de zum Download bereitgestellt.

1.7.3

Anträge können ausschließlich in Textform gestellt werden. Die Anträge sind an die nachfolgende Adresse zu richten:

Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG
Eisenbahninfrastrukturunternehmen
Hammer Landstraße 3
41460 Neuss
Fax.: 02131 5323 195
E-Mail: netzzugang@nd-haefen.de

1.7.4

Wird der Antrag nicht auf dem durch das EIU bereitgestellten Antragsformular gestellt, so sind die dort abgefragten Angaben für die Antragsbearbeitung in dem Antrag aufzuführen.

1.7.5

Anträge auf Zugang zu den Serviceeinrichtungen können jederzeit gestellt werden.

1.8 Befugte Personen (zu § 4 NBS AT)

1.8.1

Die Personen, welche berechtigt sind, für das EIU betriebliche Entscheidungen zu treffen, sind im Ansprechpartnerverzeichnis, Anlage 1, benannt.

1.8.2

Durch das EVU sind bei der Antragstellung an der im Antragsformular bezeichneten Stelle vollständige Angaben zu befugten Personen einzutragen.

1.9 Gegenseitige Information (zu § 11 NBS AT)

1.9.1

Informationen des EIU gemäß § 11 (1) der NBS AT werden ausschließlich auf elektronischem Wege (per E-Mail) versandt. Das EVU hat zu diesem Zweck an der im Antragsformular bezeichneten Stelle eine E-Mail-Adresse anzugeben.

1.9.2

Informationen des EVU gemäß § 11 (2 a) der NBS AT sind an das EIU ausschließlich in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse: netzzugang@nd-haefen.de zu übersenden.

1.9.3

Informationen des EVU gemäß § 11 (2 b und c) der NBS AT sind an das EIU ausschließlich in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse: netzzugang@nd-haefen.de zu übersenden. Bei Zügen oder Wägen mit Lademaßüberschreitungen ist der Anmeldung eine maßstabsgetreue und vermaßte Zeichnung sowie die konkrete Bezeichnung des Zustellungsempfängers beizufügen. Eine Nutzung der Infrastruktur ist erst nach Freigabe des EIU zugelassen.

1.10 Störungsmeldungen (zu § 12 NBS AT)

1.10.1

Störungen, die keine unmittelbare Handlung des EIU erfordern sind diesem per E-Mail an die E-Mail-Adresse: netzzugang@nd-haefen.de zu melden.

1.10.2

Störungen, die ein sofortiges Handeln des EIU erfordern (z. B. Unfälle), sind unverzüglich über die Rangierfunkanlage an die Betriebsaufsicht des EIU zu melden. Daneben ist eine Meldung des Ereignisses unter Schilderung des Sachverhaltes unverzüglich per E-Mail an nachfolgende E-Mail-Adresse: netzzugang@nd-haefen.de zu versenden.

1.10.3

Das Notfallmanagement wird bei gefährlichen Ereignissen, Krisen und sonstigen Gefahren oder Katastrophen durch das EIU übernommen. Dies umfasst auch die Einsatzleitung am Unfall- oder Schadensort. Der Notfallmanager des EVU hat im Bedarfsfall den Notfallmanager des EIU zu unterstützen. Das EVU hat dem EIU alle im Rahmen des Notfallmanagements entstehenden Kosten zu ersetzen, soweit dieses für den Schadensfall verantwortlich ist.

1.11 Regelungen bei Verkehrsstörungen (zu § 12 NBS AT)

Die näheren Regelungen zur betrieblichen Verkehrssteuerung bei Störungen sind in den SbV hinterlegt.

1.12 Legitimation des Personal des EIU (zu § 13 und § 14 NBS AT)

Das Personal des EIU legitimiert sich durch Dienstaussweise der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG.

1.13 Information über Veränderungen der Eisenbahninfrastruktur (zu § 15 NBS AT)

Informationen des EIU gemäß § 15 der NBS AT werden ausschließlich auf elektronischem Wege (per E-Mail) versandt. Das EVU hat zu diesem Zweck an der im Antragsformular bezeichneten Stelle eine E-Mail-Adresse anzugeben.

1.14 Nutzungseinschränkungen (zu Ziffer 16 (2) NBS AT)

Nutzungseinschränkungen durch längerfristige Baumaßnahmen oder Instandhaltungen sind nicht vorhanden. Über sonstige Nutzungseinschränkungen informiert das EIU gemäß Ziffer 1.10.1 NBS AT.

1.15 Gefahren für die Umwelt (zu § 20 NBS AT)

Die Regelungen des § 20 NBS AT gelten auch für umweltgefährdende Immissionen in Gewässer oder Bauwerke.

2. Abschnitt: Infrastrukturbeschreibung Gleisnetz

2.1 Netz

2.1.1

Das Gleisnetz der NDH, für welches die Nutzungsbedingungen gelten, umfasst die Hafengebiete des Hafens Neuss und des Hafens Düsseldorf.

2.1.2

Im Hafengebiet befinden sich diverse Privatanschlussgleise. Diese gehören nicht zum Gleisnetz der NDH und sind von den Nutzungsbedingungen nicht erfasst.

2.1.3

An die durch die NDH betriebene Serviceeinrichtung im Hafen Neuss schließen zwei Terminals des kombinierten Ladungsverkehrs (KLV-Terminal) an. Diese werden durch Dritte betrieben und sind nicht Bestandteil der durch die NDH betriebenen Serviceeinrichtung. Für diese KLV-Terminals gelten die NBS der Serviceeinrichtung der NDH nur insoweit, als die schienenseitige Infrastruktur nicht durch den Betreiber des KLV-Terminals sondern durch die NDH betrieben wird. Ein Zugang zu den Serviceeinrichtungen des KLV ist nur über die durch die NDH betriebene Serviceeinrichtungen möglich. Im Haupthafen Düsseldorf schließt ein KLV-Terminal an die durch die NDH betriebenen Serviceeinrichtungen an, für welches das Vorstehende entsprechend gilt.

2.1.4

Das Gleisnetz der NDH ist im Lageplan (Anlage 2) grafisch dargestellt.

2.1.5

Der Zugang zum Netz der DB Netz AG erfolgt für den

- Hafen Neuss im Bahnhof Neuss Güterbahnhof (Neuss Gbf); Anschlussweiche 39
- Hafen Düsseldorf im Bahnhof Düsseldorf Bilk; Anschlussweiche 704

2.2 Infrastrukturmerkmale Gleisnetz

2.2.1

Der Betrieb der Serviceeinrichtung erfolgt ausschließlich im Rangierbetrieb (Fahren auf Sicht). Es besteht kein Zugleitbetrieb. Die maximale zulässige Geschwindigkeit beträgt 25 km/h.

2.2.2

Die Infrastruktur ist nicht elektrifiziert. Einzig zulässige Traktionsart sind Diesellokomotiven. Die Streckenklasse ist A – D 4. Die Umgrenzungslinie entspricht dem Regellichtraumprofil der EBO.

2.2.3

Die LZ-Anlagen an Bahnübergängen sind teilweise schienenfahrzeugeschaltet und teilweise handeingeschaltet. Die Weichen sind teilweise mit EOW-Technik ausgerüstet.

2.2.4

Kommunikationssystem ist eine Rangierfunkanlage (näheres: Ziffer 1.4.1 NBS BT)

2.3 Verkehrseinschränkungen

2.3.1 Eisenbahnhubbrücke im Hafen Neuss

Abhängig von dem Pegel des Rheins und der Schiffsgröße der den Hafen Neuss anfahrenden Binnenschiffe ist eine Anhebung der Eisenbahnhubbrücke im Hafen Neuss erforderlich. Bei angehobener Brücke ist der entsprechende Gleisabschnitt im Hafen Neuss für den Eisenbahnverkehr gesperrt. Außerhalb der Öffnungszeiten der Eisenbahninfrastruktur (Ziffer 2.4 NBS BT) ist die Brücke für den Eisenbahnverkehr gesperrt.

2.3.2 bauliche Besonderheiten

Einige Anlagen innerhalb der Serviceeinrichtung schließen die Durchführung bestimmter Verkehre aus oder schränken diese ein. Dies gilt insbesondere für Lademaßüberschreitungen (näheres unter Ziffer 1.10.3 NBS BT).

2.4 Öffnungszeiten

Die durch die NDH betriebene Eisenbahninfrastruktur ist, mit Ausnahme der Werkstatt (hierzu 3. Abschnitt), zu den folgenden Zeiten geöffnet:

2.4.1 Hafen Neuss

Montag bis Freitag: 00:00 - 24:00 Uhr
Samstag: 00:00 - 14:00 Uhr
Sonntag: 23:00 - 24:00 Uhr

2.4.2 Hafen Düsseldorf

Montags: 04:30 - 21:00 Uhr,
22:00 - 24:00 Uhr
Dienstag bis Freitag: 00:00 - 21:00 Uhr,
22:00 - 24:00 Uhr
Samstag: 00:00 - 13:00 Uhr
Sonntag: geschlossen

2.4.3

Außerhalb der vorstehenden Öffnungszeiten ist die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur gegen ein zusätzliches Entgelt möglich. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich gemäß der gültigen Entgeltliste.

2.5 Periphere Anlagen

Alle nachfolgend aufgeführten peripheren Anlagen sind durch das EVU nur auf Antrag und gegen das in der Entgeltliste genannte Entgelt nutzbar. Die peripheren Anlagen sind ausschließlich über die Gleisanlagen der NDH erreichbar, für deren Nutzung das in der Entgeltliste genannte Entgelt zu entrichten ist. Sämtliche Anlagen sind durch die, durch das EVU eingesetzten, Mitarbeiter selbst zu bedienen, soweit bei den einzelnen peripheren Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist. Auf Antrag vermittelt das EIU die erforderliche Sachkunde zur Nutzung der peripheren Anlagen im Zuge einer entgeltspflichtigen Unterweisung.

2.5.1 Gleiswaage

Nachstehende Gleiswagen sind dynamische Gleiswaagen. Sie verfügen über eine elektronische Messeinrichtung bei der alle Achsen eines Zuges einzeln erfasst und zum jeweiligen Wagengewicht addiert werden.

2.5.1.1 Gleiswaage Neuss

Einbauort: Gleisanlage am Hafenbecken 4 Ost (siehe Lageplan)

2.5.1.2 Gleiswaage Düsseldorf

Einbauort: Gleisanlage am Hafenbecken C West (siehe Lageplan)

2.5.2 Tankstelle

2.5.2.1

Im Bereich der Eisenbahninfrastruktur des Hafens Neuss wird durch das EIU eine Tankstelle für Dieselkraftstoff vorgehalten. Die Nutzung der Tankstelle durch das EVU ist grundsätzlich nur innerhalb der Öffnungszeiten der Werkstatteinrichtung des Hafens Neuss (Ziffer 3.3) möglich. Außerhalb der vorgenannten Zeiträume beabsichtigte Nutzungen sind nur gegen das in der Entgeltliste genannte zusätzliche Entgelt möglich. Die Höhe des Entgeltes für den Dieselkraftstoff bestimmt sich nach abgegebener Treibstoffmenge gemäß der jeweils gültigen Entgeltliste.

2.5.2.2

Die Betankung kann nur durchgeführt werden, wenn vor dem Tankvorgang eine Sicherheit, deren Höhe sich aus der jeweils gültigen Entgeltliste ergibt, durch das EVU geleistet wurde. Die Leistung der Sicherheit kann nach vorheriger Absprache auch durch eine Barkaution in Höhe der jeweils aufzunehmenden Treibstoffmengen unmittelbar vor Beginn des Tankvorgangs ersetzt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Sicherheitsleistung gemäß § 6 NBS AT entsprechend.

2.5.3 Lokabstellplatz

Im Bereich der Infrastruktur des Hafen Neuss werden durch das EIU 2 Lokabstellplätze mit einer Länge von jeweils ca. 20,00 m vorgehalten. Im Bereich der Infrastruktur des Hafen Düsseldorf wird durch das EIU 1 Lokabstellplätze mit einer Länge von ca. 20,00 m vorgehalten. Die Abstellplätze sind teilweise mit Energiesäulen zum Laden der Tzf-Batterie ausgestattet.

2.5.4 Abstellbereiche

Innerhalb der Serviceeinrichtung des Hafens Neuss und des Hafens Düsseldorf werden an verschiedenen Stellen Abstellmöglichkeiten für Güterwägen vorgehalten. Diese haben eine Länge von bis zu 300 m.

2.5.5 Tfz-Waschplatz

Im Bereich Neuss Hessorntor wird durch das EIU ein den gesetzlichen Umweltschutzvorschriften entsprechender Waschplatz für Triebfahrzeuge mit einer Länge von ca. 20 m vorgehalten. Die Nutzung des Waschplatzes ist nur zu den Öffnungszeiten der Werkstatt möglich (Ziffer 3.3 NBS BT).

2.5.6 Besandungsanlage

Durch das EIU wird im Hafen Neuss und im Hafen Düsseldorf eine manuell zu bedienende Besandungsmöglichkeit vorgehalten.

3. Abschnitt: Infrastrukturbeschreibung Werkstatt

3.1 Allgemeines

Die NDH betreibt in Neuss eine Serviceeinrichtung für die Instandhaltung von Diesellokomotiven und Güterwagen (Werkstatt). Dort werden Zugangsberechtigten in diskriminierungsfreier Weise Instandhaltungsleistungen als Gesamtleistungen (Personal, Material, Fremdleistungen) angeboten. Eine Nutzung der Werkstatt-Infrastruktur ohne die Beauftragung von Instandhaltungsleistungen durch das EIU der NDH ist nicht möglich.

Die Werkstattleistungen der NDH sind gemäß DIN ISO 9001 und OHSAS: 2009 zertifiziert.

Die Einzelheiten der Leistungsbeziehung zwischen EIU und Zugangsberechtigtem werden in einer Vereinbarung über Art und Umfang der vorgesehenen Arbeiten geregelt.

3.2 Lage

Die Werkstatt für Eisenbahnfahrzeuge der NDH liegt im Hafen Neuss, im Bereich Neuss Hessorntor. Die Werkstatt ist nur über die durch die NDH betriebene Gleisinfrastruktur über den Anschlusspunkt Neuss Vorbahnhof (DB Netz AG) erreichbar.

3.3 Betriebszeiten/Öffnungszeiten

Werkstattleistungen werden durch das EIU innerhalb der nachfolgenden Öffnungszeiten/Betriebszeiten der Werkstatt angeboten.

Montag - Donnerstag: 7:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 7:00 - 14:30 Uhr
Samstag, Sonntag: geschlossen
gesetzliche Feiertage: geschlossen

Außerhalb der vorstehenden Öffnungszeiten ist die Nutzung der Werkstatt gegen zusätzliches Entgelt möglich. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich gemäß der gültigen Entgeltliste.

3.4 Tfz- und Wagenzuführung

3.4.1

Auf gesonderten Antrag wird seitens des EIU eine Zustellung und Abholung der Tfz und Wägen ab und zu dem Bahnhof der DB Netz AG – Neuss Güterbahnhof – organisiert. Diese Leistung des EIU wird nur gegen das aus der jeweils gültigen Entgeltliste zu entnehmende Entgelt erbracht. Es gelten die Bestimmungen der NBS AT und BT sowie die Entgelte für die Nutzung der Infrastruktur der NDH in jeweils gültiger Fassung.

3.4.2

Der Zugangsberechtigte ist berechtigt, eine Zuführung und Abholung von Tfz und Wägen auch selbst durchzuführen. Hierfür gelten die Bestimmungen der NBS AT und BT sowie die Entgelte für die Nutzung der Infrastruktur der NDH in jeweils gültiger Fassung.

3.5 Kapazitäten, Verzögerungen

Werkstattleistungen werden durch das EIU nur im Rahmen der Kapazitäten der Werkstatt durchgeführt. Wegen der nicht immer im Voraus zeitlich exakten Planbarkeit des Umfangs von Werkstattleistungen können Kapazitätsengpässe auftreten oder kurzfristig freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Verzögerungen die auf ungeplanten oder unerwarteten Umständen beruhen, die erst während der Durchführung von Leistungen der Werkstatt bekannt werden, hat das EIU nicht zu vertreten. Dies gilt nicht gegenüber ZB, mit denen zeitlich nachfolgende Werkstattleistungen vereinbart wurden.

3.6 Werkstatt-Einrichtung

Die Werkstatt für Schienenfahrzeuge besteht aus einer Werkstatthalle mit den folgenden wesentlichen Merkmalen.

- zwei Gleise von je 55 m Länge
- zwei Arbeitsstände von jeweils 55 m Länge mit Druckluftanschluss 10 bar und Stromanschlüssen 400 V/32 A und 63 A, 230 V/16 A
- Grube mit einer Länge von 24 m
- Grube mit einer Länge von 19 m
- Hallenkran mit max. 10 t Hubkraft
- Hebeanlage für max. 100 t

3.7 Werkstattleistungen

3.7.1 Werkstattleistungen für Triebfahrzeuge

Das EIU erbringt die nachfolgenden Werkstattleistungen durch eigenes Personal oder durch Dritte, die im Auftrag des EIU arbeiten.

- Instandhaltungsleistungen (Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Fristenplanung, Untersuchung gem. § 32 EBO),
- Instandhaltung von Zugsicherungsanlagen für Deutschland (PZB 90)
- Instandhaltung von digitalen Zugfunkanlagen
- Gestellung von Instandhaltungspersonal (z. B. Schlosser, Elektriker, Elektroniker)
- ZfP-Prüfer VT – PT
- Versorgung mit und Entsorgung von Betriebs- und Hilfsstoffen
- Bremsandbefüllung

Die Leistungen werden für die folgende Fahrzeugtypen angeboten:

- G 761 (MaK)
- G 1000 (Vossloh)
- G 1203 (MaK)
- G 1204 (MaK)
- G 1205 (MaK)
- G 1206 (Vossloh)
- G 1700 (Vossloh)
- G 2000 (Vossloh)
- Leistungen für andere Lokomotivbauarten nur auf Anfrage.

3.7.2 Werkstattleistungen für Güterwägen

Das EIU erbringt die nachfolgenden Werkstattleistungen durch eigenes Personal oder durch Dritte, die im Auftrag des EIU arbeiten.

- Instandhaltungsleistungen (Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Fristenplanung, Untersuchung gem. § 32 EBO)
- Gestellung von Instandhaltungspersonal (z. B. Schlosser)

Die Leistungen werden grundsätzlich für alle Güterwägen der Regelbauart angeboten. Arbeiten an Kesseln oder Tankaufbauten werden nicht durchgeführt.

3.8 Entgelte

3.8.1 feste Entgelte

Standardisierte Werkstattleistungen werden durch das EIU zu festen Leistungsentgelten angeboten. Die Höhe der Leistungsentgelte ergibt sich aus der jeweiligen gültigen Entgeltliste für Werkstattleistungen.

3.8.2 variable Entgelte

Werkstattleistungen, die nicht in der Entgeltliste als standardisierte Werkstattleistungen gegen festes Entgelt aufgeführt sind, werden nach Arbeitsstunden abgerechnet. Die Höhe des jeweiligen Arbeitsstundenentgeltes wird durch die jeweils gültige Entgeltliste festgelegt.

3.8.3 Materialkosten, Ersatzteile, Entsorgungskosten

Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien

NDH ist bestrebt die benötigten Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien bereitzustellen, sofern dies vom Zugangsberechtigten erbeten wird. Zeitverzögerungen bei der Leistungserbringung, die ihre Ursache darin haben, dass Ersatzteile nicht unmittelbar am Markt verfügbar sind, sind durch das EIU nicht zu vertreten. Das EIU weist darauf hin, dass sich auch während der Ausführung von Arbeiten herausstellen kann, dass vorstehendes der Fall ist.

Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien können auch vom Zugangsberechtigten gestellt werden. Eine Gestellung von Ersatzteilen durch den Zugangsberechtigten ist insbesondere bei Spezialteilen, die am Markt nicht allgemein zugänglich oder nicht unmittelbar verfügbar sind, zwingend erforderlich.

Zeitverzögerungen bei der Leistungserbringung, die ihre Ursache darin haben, dass Ersatzteile nicht unmittelbar am Markt verfügbar sind, sind durch das EIU nicht zu vertreten. Das EIU weist darauf hin, dass sich auch während der Ausführung von Arbeiten herausstellen kann, dass vorstehendes der Fall ist.

Materialkosten

Die im Rahmen der Werkstattleistungen verwendeten Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien, die durch das EIU bereitgestellt werden, werden dem EVU neben den Entgelten für die Werkstattleistung und den Kosten der Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien mit einem Lager- und Verwaltungskostenzuschlag, gemäß der jeweils gültigen Entgeltliste, in Rechnung gestellt.

Entsorgungskosten

Entsorgungskosten für Betriebsstoffe oder sonstige Materialien die im Rahmen der Werkstattleistungen für den Zugangsberechtigten anfallen, werden mit einem Verwaltungsaufschlag weiterberechnet. Die Höhe des Aufschlages ergibt sich aus der Entgeltliste.

4. Abschnitt: Anreizsystem

4.1 Grundsatz des Anreizsystems

Ist eine von dem EIU betriebene Serviceeinrichtung wegen technischer, betrieblicher oder zeitlicher Gründe nicht verfügbar, so kommt das nachfolgende Anreizsystem zur Anwendung. Dies gilt nur dann, wenn die Nutzung der jeweiligen Serviceeinrichtung zwischen dem EIU und dem EVU für einen bestimmten Zeitpunkt oder Zeitraum vertraglich fest vereinbart wurde und die Nichtverfügbarkeit dieser Serviceeinrichtung in diesen Zeitraum fällt bzw. in diesem Zeitpunkt vorliegt.

Das Anreizsystem unterscheidet zwischen der technischen und betrieblichen Nichtverfügbarkeit einer Serviceeinrichtung und der Nichtverfügbarkeit einer Serviceeinrichtung wegen zeitlicher Abweichungen von der vereinbarten Nutzung der Serviceeinrichtung oder der Nichtnutzung der Serviceeinrichtung.

Des Weiteren unterscheidet das Anreizsystem dahingehend, in wessen Verantwortungsbereich die Ursache für die Nichtverfügbarkeit fällt. Mögliche Verantwortungsbereiche die von diesem Anreizsystem erfasst werden sind der Verantwortungsbereich des EIU, der Verantwortungsbereich des EVU und der Verantwortungsbereich welcher weder dem EVU noch dem EIU zugeordnet werden kann. Ist die Ursache einer Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich des EIU oder des EVU zuzuordnen, so gilt die Ursache als im Verantwortungsbereich, welcher weder dem EVU noch dem EIU zugeordnet werden kann, liegend.

Das Anreizsystem unterscheidet zwischen Regelungen, die für die gesamten durch NDH betriebenen Serviceeinrichtungen gelten und Sonderregelungen für die Serviceeinrichtung Werkstatt, die den übrigen Bestimmungen vorgehen, soweit diese von diesen abweichen. Sonderregelungen für die Werkstatt sind aus den unter Ziffer 3.5 der NBS BT genannten Gründen erforderlich.

4.2 technische Nichtverfügbarkeit

4.2.1 Begriff

Eine Serviceeinrichtung ist aufgrund technischer Ursachen nicht verfügbar, wenn eine technisch bedingte Störung vorliegt und aus diesem Grunde die Serviceeinrichtung nicht verfügbar ist.

4.2.2 Verfahren bei Nichtverfügbarkeit, Entstörung

Stellt das EVU eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit einer Serviceeinrichtung für eine bereits vertraglich vereinbarte Nutzung fest, so ist diese durch das EVU bei dem EIU anzuzeigen. Eine Anzeige ist ausschließlich in elektronischer Form (per E-Mail) an die unter Ziffer 1.7.3 genannte E-Mail Adresse wirksam. Wird durch das EIU binnen einer Frist von 15 Stunden (technische Entstörungsfrist) ab dem Zeitpunkt der Meldung der Störung durch das EVU die Verfügbarkeit der Serviceeinrichtung wieder hergestellt, so greift das Anreizsystem nicht. Zeiten, in denen die Serviceeinrichtung geschlossen ist, werden bei der technischen Entstörungsfrist nicht mitgerechnet. Ansprüche nach § 17 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei einer durch das EIU festgestellten technisch bedingten Nichtverfügbarkeit. Die Anzeige ist durch das EIU an die durch das EVU im Zuge des Nutzungsantrages bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu übersenden.

4.2.3 Verantwortungsbereiche, Störungsentgelt

Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der technischen Entstörungsfrist nicht wieder verfügbar, so greifen je nach Verantwortungsbereich die nachfolgenden Bestimmungen:

4.2.3.1 Verantwortungsbereich des EIU:

Das EVU hat ab dem Kalendertag an welchem durch das EVU die Störung gegenüber dem EVU angezeigt wird und diese nicht innerhalb der technischen Entstörungszeit durch das EIU beseitigt wird, Anspruch auf ein Störungsentgelt, dessen Höhe sich aus der Entgeltliste ergibt.

Kann das EIU dem EVU innerhalb derselben Serviceeinrichtung eine gleichwertige Nutzungsalternative anbieten, so entfällt der Anspruch auf das Störungsentgelt.

Der Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt ist auf 25 Kalendertage begrenzt. Der Anspruch auf Störungsentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an welchem die Störung behoben wird.

4.2.3.2 Verantwortungsbereich des EVU:

Das EIU hat ab dem Kalendertag an welchem durch das EIU die Störung gegenüber dem EVU angezeigt wird und diese nicht innerhalb der technischen Entstörungszeit durch das EVU beseitigt wird, Anspruch auf ein Störungsentgelt, dessen Höhe sich aus der Entgeltliste ergibt.

Der Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt ist auf 25 Kalendertage begrenzt. Der Anspruch auf Störungsentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an welchem die Störung behoben wird.

4.2.3.3 Verantwortungsbereich welcher weder dem EVU noch dem EIU zugeordnet werden kann:

Durch das EVU besteht kein Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt gegenüber dem EIU. Durch das EIU besteht kein Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt gegenüber dem EVU.

4.2.4 Sonderbestimmungen für die Werkstatt

Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist ein Störungsentgelt wegen Nichtverfügbarkeit der Werkstatt nach Ablauf der technischen Entstörungsfrist durch den für die Ursache der Störung Verantwortlichen (Störer) dann nicht zu zahlen, wenn aus durch diesen nicht beherrschbaren Ursachen (z. B. Fehlen von Ersatzteilen oder externen Spezialisten für eine Reparatur etc.) eine Entstörung innerhalb der technischen Entstörungsfrist nicht möglich war. Die Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz wegen der Nichtverfügbarkeit der Werkstatt für nachfolgende Nutzer wird hiervon nicht berührt.

4.3 betriebliche Nichtverfügbarkeit

4.3.1 Begriff

Eine Serviceeinrichtung ist aufgrund betrieblicher Ursachen nicht verfügbar, wenn eine betrieblich bedingte Störung vorliegt und aus diesem Grunde die Serviceeinrichtung nicht verfügbar ist.

4.3.2 Verfahren bei Nichtverfügbarkeit, Entstörung

Stellt das EVU eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit einer Serviceeinrichtung für eine bereits vertraglich vereinbarte Nutzung fest, so ist diese durch das EVU bei dem EIU anzuzeigen. Wird durch das EIU binnen einer Frist von 3 Stunden (betriebliche Entstörungsfrist) ab dem Zeitpunkt der Meldung der Störung durch das EVU die Verfügbarkeit der Serviceeinrichtung wieder hergestellt, so greift das Anreizsystem nicht. Zeiten, in denen die Serviceeinrichtung geschlossen ist, werden bei der betrieblichen Entstörungsfrist nicht mitgerechnet. Ansprüche nach § 17 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei einer durch das EIU festgestellten betrieblich bedingten Nichtverfügbarkeit. Die Anzeige ist durch das EIU an die durch das EVU im Zuge des Nutzungsantrages bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu übersenden.

4.3.3 Verantwortungsbereiche, Störungsentgelt

Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der betrieblichen Entstörungsfrist nicht wieder verfügbar, so greifen je nach Verantwortungsbereich die nachfolgenden Bestimmungen:

4.3.3.1 Verantwortungsbereich des EIU:

Das EVU hat ab dem Kalendertag an welchem durch das EVU die Störung angezeigt wird und diese nicht innerhalb der Entstörungszeit durch das EIU beseitigt wurde, Anspruch auf ein Störungsentgelt, dessen Höhe sich aus der Entgeltliste ergibt.

Kann das EIU dem EVU innerhalb derselben Serviceeinrichtung eine gleichwertige Nutzungsalternative anbieten, so entfällt der Anspruch auf das Störungsentgelt.

Der Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt ist auf 25 Kalendertage begrenzt. Der Anspruch auf Störungsentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an welchem die Störung behoben wird.

4.3.3.2 Verantwortungsbereich des EVU:

Das EIU hat ab dem Kalendertag an welchem durch das EIU die Störung gegenüber dem EVU angezeigt wird und diese nicht innerhalb der betrieblichen Entstörungszeit durch das EVU beseitigt wird, Anspruch auf ein Störungsentgelt, dessen Höhe sich aus der Entgeltliste ergibt.

Der Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt ist auf 25 Kalendertage begrenzt. Der Anspruch auf Störungsentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an welchem die Störung behoben wird.

4.3.3.3 Verantwortungsbereich welcher weder dem EVU noch dem EIU zugeordnet werden kann:

Durch das EVU besteht kein Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt gegenüber dem EIU. Durch das EIU besteht kein Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt gegenüber dem EVU.

4.3.4 Sonderbestimmungen für die Werkstatt

Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist ein Störungsentgelt wegen Nichtverfügbarkeit der Werkstatt nach Ablauf der betrieblichen Entstörungsfrist durch den für die Ursache der Störung Verantwortlichen (Störer) dann nicht zu zahlen, wenn aus durch diesen nicht beherrschbaren Ursachen (z. B. Fehlen von Ersatzteilen, Komplikationen bei der Reparatur etc.) eine Entstörung innerhalb der betrieblichen Entstörungsfrist nicht möglich war. Die Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz wegen der Nichtverfügbarkeit der Werkstatt für nachfolgende Nutzer wird hiervon nicht berührt.

4.4 zeitliche Nichtverfügbarkeit

4.4.1 Begriff

Eine zeitliche Nichtverfügbarkeit einer Serviceeinrichtung liegt vor, wenn seitens des EVU eine Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus genutzt wird, eine Serviceeinrichtung vor dem vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraum genutzt wird und wenn eine Serviceeinrichtung durch das EVU ohne fristgerechte Stornierung nicht genutzt wird.

4.4.2 Feststellung der Nichtverfügbarkeit

Das EIU registriert jede zeitlich bedingten Nichtverfügbarkeit einer Serviceeinrichtung, welche durch ein EVU verursacht wurde. Das EIU informiert das EVU regelmäßig über die festgestellten durch das EVU verursachten zeitlich bedingten Nichtverfügbarkeiten.

4.4.3.1 Verantwortungsbereich des EIU:

Entfällt.

4.4.3.2 Verantwortungsbereich des EVU:

Das EIU erhebt für durch das EVU verursachte zeitliche Nichtverfügbarkeiten einer Serviceeinrichtung gem. Ziffer 4.4.1 ein Störungsentgelt, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Entgeltliche ergibt.

4.4.3.3 Verantwortungsbereich welcher weder dem EVU noch dem EIU zugeordnet werden kann:

Entfällt.

4.4.4 Sonderbestimmungen für die Werkstatt

Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist ein Störungsentgelt wegen zeitlich bedingter Nichtverfügbarkeit der Werkstatt durch das EVU dann nicht zu zahlen, wenn aus durch für dieses nicht beherrschbaren Ursachen (z. B. Fehlen von Ersatzteilen, Komplikationen bei der Reparatur etc.) eine Entstörung nicht möglich war. Die Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz wegen der Nichtverfügbarkeit der Werkstatt für nachfolgende Nutzer wird hiervon nicht berührt.

4.5 Abrechnung der Störungsentgelte, Einspruch

Das EIU erstellt nach Schluss eines jeden Kalenderquartals eine Aufstellung der im abgelaufenen Quartal angezeigten oder festgestellten Störungen gem. Ziffer 4.2 bis 4.4.

Das EIU teilt den EVU, welche Ansprüche auf Zahlung eines Störungsentgeltes haben oder zur Zahlung von Störungsentgelten verpflichtet sind, die jeweiligen Störungsfälle, die das jeweilige EVU betreffen, unter Beifügung einer Abrechnung mit. Hinsichtlich der Zahlung gilt § 9 NBS AT entsprechend.

Eine Beanstandung der durch das EIU erstellten Aufstellung der Störungsvorfälle ist durch das EVU nur binnen eines Monats nach Zugang der Aufstellung in Textform möglich (Beanstandungsfrist). Die Beanstandung ist durch das EVU zu begründen. Eine Beanstandung nach Ablauf der Beanstandungsfrist ist ausgeschlossen. Das EIU wird dem EVU bei der

Übersendung der Aufstellung der erfassten Störungen auf die Folgen einer nicht rechtzeitigen Beanstandung hinweisen.
Das EIU prüft die fristgerecht eingegangenen Beanstandungen und wird dem EVU nach Abschluss der Prüfung in schriftlicher Form das Ergebnis der Prüfung mitteilen.

Anlagen:

Ansprechpartnerverzeichnis (Anlage 1)

Lageplan (Anlage 2)